Abteilung

Datum

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Kontakt

Telefon

Fax

Die Daten, die Sie mit diesem Formular übermitteln, werden für die Feststellung des Anrechts auf und die Zahlung von Kindergeld gesammelt. Sie sind vom Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 8. Dezember 1992 geschützt. Zur Einsicht oder Aktualisierung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an die obige Adresse.

Betreff: Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr X,

Arbeitslose, Rentner, Invaliden, Behinderte, Kranke, Alleinerziehende und Selbstständige mit einer Konkursversicherung können ein Anrecht auf einen **Kindergeldzuschlag** haben. Auch wer langfristig arbeitslos oder krank gewesen ist und erneut eine Arbeit (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) aufnimmt oder wer früher garantierte Familienleistungen erhielt, kann noch höchstens zwei Jahre den Zuschlag weiter erhalten.

Für das Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag dürfen Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten:

- Sie wohnen allein mit den Kindern: Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens 2.338,47 Euro pro Monat betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).
- Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern: Ihrer beider steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens 2.414,54 Euro pro Monat betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).

Weitere Informationen zu den Einkommensbedingungen finden Sie im anliegenden Infoblatt.

Was müssen Sie tun?

→ Sie haben einen Zuschlag erhalten.

Vermerken Sie bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens von Ihnen und Ihrem Partner. Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag hatten.

→ Sie haben keinen Zuschlag erhalten.

Falls Sie meinen, dass Sie den Bedingungen entsprechen, vermerken Sie dann bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens. Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag haben.

BEACHTEN SIE Der Zuschlag kann zurückgefordert werden, wenn Sie mit diesem Formular falsche Angaben übermitteln.

Falls ein (Ehe-)Partner in Belgien Einkünfte hat, beantragen wir zur Kontrolle ein bis zwei Jahre später den Betrag der Einkünfte beim belgischen Besteuerungsdienst (FÖD Finanzen). Dieser Betrag und die auf diesem Formular angegebenen Einkünfte außerhalb Belgiens werden zusammengezählt. Um den Monatsbetrag zu kennen, wird der Gesamtbetrag der beiden Partner durch 12 geteilt.

Das Anrecht auf den Zuschlag ist also erst endgültig, wenn Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen die im Infoblatt angegebenen Grenzbeträge nicht überschreiten.

Sie haben den Zuschlag erhalten, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufsunkosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag überschreiten.

Sie müssen die erhaltenen Zuschläge zurückzahlen.

Sie haben den Zuschlag nicht erhalten, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufsunkosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag unterschreiten.

Sie erhalten den Zuschlag rückwirkend.

BEACHTEN SIE : Sie möchten eine Rückforderung vermeiden?

Sie können jetzt schon Ihre steuerpflichtigen Jahreseinkünfte schätzen:

- Steuerpflichtiger Lohn
- Steuerpflichtiges jährliches Urlaubsgeld
- Steuerpflichtiges Weihnachtsgeld
- Steuerpflichtige Zuschläge des Arbeitgebers

Sie teilen den errechneten Jahresbetrag durch 12 und vergleichen das Ergebnis mit den Grenzbeträgen. Überschreitet der errechnete Betrag den Grenzbetrag, dann haben Sie wahrscheinlich keinen Anspruch auf einen Zuschlag

Wichtig:

Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.

Weitere Fragen?

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrer Kindergeldakte? Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Namen und Telefonnummer finden Sie oben rechts.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sachbearbeiter

me, Telefon und Adresse dergeldkasse Kontakt Kindergeld- nummer												
Steuerpflichtige Be	erufseinkünft	te und/oder S	Sozialeinkom	men 2015		•••••	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	•••••				
Welche Berufseinkünfte u Sozialeinkommensbesche Wenn es um einen jährlic mitgezählt.	einigung, um Ihl chen Betrag (z	re <u>steuerpflich</u> .B. Rente) ode	ntigen Berufse r eine einmalig	einkünfte und, e Leistung (z.l	/ oder Sozialei l B. bei einem Ui	<u>nkommen</u> zu k nfall) geht, verr	kennen. merken Sie die:	s dann deutlich				amtbetrags
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte Welche? Siehe Infoblatt												
Sozialeinkommen Welche? Siehe Infoblatt												
Falls zutreffend kreuzen Sie an	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte
Nohnen Sie allein mit den l		□ Nein → Tra auß Wo den	Serhalb Belgie hnen Sie seit K nen sie noch n	nter die steue ns aufhält. urzem zusam icht zusamme	rpflichtigen B men oder alleir enwohnten.	n? Füllen Sie di	e Tabelle für Ih	nren (Ehe-)Par	tner für alle ang			
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte Welche? Siehe Infoblatt												
Sozialeinkommen Welche? Siehe Infoblatt												
Falls zutreffend kreuzen Sie an	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte	□ keine Einkünfte
BITTE VERGESS	EN SIE NIC	HT, DAS FO	RMULAR 2	ZU UNTERS	SCHREIBEN	, BEVOR SI	IE ES UNS Z	ZURÜCKSC	HICKEN.			
lch erkläre, dass ich di	eses Formula	r wahrheitsge	treu ausgefüll	t und anliege	nde Informatio	onen gelesen	habe.	Datu	n			
			@					Unter	schrift			
P19fisc B(072015) - 3												

Infoblatt

Wann können Sie einen Zuschlag erhalten?

- Falls Sie länger als 6 Monate
 - Arbeitslosengeld erhalten
 - in Frührente sind
 - krank sind

Oder falls Sie

- invalide sind
- behindert sind
- Rente beziehen
- eine Leistung nach Konkurs erhalten

Falls Sie länger als sechs Monate arbeitslos oder krank gewesen sind und **erneut eine Arbeit** (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) **aufnehmen**, können Sie den Zuschlag noch **höchstens 2 Jahre** weiter erhalten. Als ehemaliger Selbstständiger mit einer Leistung nach Konkurs können Sie den Zuschlag noch höchstens 1 Jahr behalten.

- Oder falls Sie alleinerziehender Elternteil sind und noch keinen anderen Kindergeldzuschlag erhalten.
- Oder falls Sie früher garantierte Familienleistungen erhielten, aber eine Arbeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufnehmen, können Sie für die Kinder, für die Sie garantierte Familienleistungen erhielten, den Zuschlag noch höchstens 2 Jahre weiter erhalten.

UND

 Falls Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen den Grenzbetrag nicht überschreiten.

Wie hoch dürfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sein?

Sie wohnen allein mit den Kindern

Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.338,47 Euro** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' durch 12 teilen).

Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern

Ihrer beider durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.414,54 Euro** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' durch 12 teilen).

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen:

- Arbeitslosengeld, nach Konkurs gewährte Entschädigungsleistungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten, (Früh-)Renten und Leistungen aus Gruppenversicherungen;
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks);
- LBA-Schecks;
- Urlaubsgeld;
- Nettoeinkommen als Selbstständiger (steuerpflichtige Nettoeinkommen x 100/80);
- vom LfA den Tageseltern gewährte Aufsichtsunterstützungen;
- · Entlassungsentschädigungen für das laufende Jahr;
- Leistungen aus Gruppenversicherungen, die das ausfallende Einkommen ausgleichen.

Ein Selbstständiger kann berufliche Verluste von anderen Einkünften abziehen.

Für Arbeit als Freiwilliger gilt eine Sonderregelung. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldkasse.

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die NICHT mitzählen:

- Kindergeld;
- Alimente:
- · Eingliederungseinkommen;
- Mahlzeit- und Ökoschecks;
- Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson, Beihilfen zur Unterstützung von Betagten, Eingliederungsbeihilfen für Behinderte, Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung;
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tageseltern;
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson;
- Rückstände, die sich auf ein Vorjahr beziehen;
- Vertragsbruchentschädigungen für folgende Jahre und im Voraus gezahltes Urlaubsgeld.

Wessen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen und die Ihres (Ehe-)Partners (auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält oder bei einer internationalen Organisation arbeitet) oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Beachten Sie: Sie bilden einen tatsächlichen Haushalt, falls Sie:

• zusammenwohnen und Ihren Wohnsitz an derselben Adresse haben;

UND

 keine (Bluts-)Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);

UND

• gemeinschaftlich Ihren Haushalt führen, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- Ihre familiäre oder berufliche Lage oder die der Kinder geändert hat;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeitet.

Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie ein Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, kontaktieren Sie Ihre Kindergeldkasse. Informationen zum Kindergeld finden Sie auch auf www.famifed.be. Auf der Webseite können Sie den Betrag Ihres Kindergeldes berechnen.